



Datum: 21.10.2002 Nr.: 14

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>BERICHTIGUNG DER AMTLICHEN MITTEILUNGEN NR. 10:</u>	
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u> § 4 Absatz 1 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung zum Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“	533
<u>BERICHTIGUNGEN DER AMTLICHEN MITTEILUNGEN NR. 13:</u>	
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u> Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“	534
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u> Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“	538
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“	551
Gebührenordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“	556
<u>NEUVERÖFFENTLICHUNGEN:</u>	
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u> Genehmigung der Einrichtung des Promotionsstudiengangs „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“	559
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u> Prüfungsordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“	560
Studienordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in information Systems“	589
<u>Allgemeine Informationen:</u> Herausgegeben von der Service für Nutzer von Mobiltelefonen	608

Redaktion: Abteilung 8
(verantwortlich: RD Jürgen Tegmeier)

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.tegmeier@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de

Durch einen drucktechnischen Fehler ist in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 10 vom 04.07.2002 folgender Paragraph nicht vollständig veröffentlicht worden:

§ 4 Absatz 1 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung zum Promotionsstudiengang „Holzbiologie und Holztechnologie“

Dieser Paragraph wird hiermit nochmals vollständig bekannt gemacht. Das ursprüngliche Inkrafttreten (05.07.2002) wird hierdurch nicht berührt.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung
zum Promotionsstudiengang "Holzbiologie und Holztechnologie"
an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-
Universität Göttingen**

§ 4 Nachrückverfahren

(1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium erteilt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Studiendekanin oder dem Studiendekan die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

Ebenfalls durch einen drucktechnischen Fehler sind in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 13 vom 08.10.2002 folgende Beiträge nicht vollständig veröffentlicht worden:

1.) Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“

2.) Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“

3.) Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“

4.) Gebührenordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“

Diese Beiträge werden hiermit nochmals vollständig bekannt gemacht. Das ursprüngliche Inkrafttreten (09.10.2002) wird hierdurch nicht berührt.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung
zum Promotionsstudiengang
„ International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“
an der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Zulassungszahl, Zugangsvoraussetzung, Zulassung

- (1) Für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen“ (Studiengang) wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 20 jährlich festgesetzt. Zulassungen können nur zum Wintersemester eines Studienjahres erfolgen. Wird für ein Studienjahr die Zulassungszahl tatsächlich nicht ausgeschöpft, so hat dies keinen Einfluss auf die Zulassungszahl im darauf folgenden Studienjahr.
- (2) Zugangsvoraussetzung ist ein in der Regel überdurchschnittlicher Hochschulabschluss mit dem Grad eines Masters of Science (M.Sc.), der in einem zweijährigen Masterprogramm im Umfang von 120 ECTS-Credits erworben wurde, ein in der Regel überdurchschnittlicher Diplomabschluss oder ein gleichwertiger akademischer Abschluss. Alternativ können auch ein einjähriger Masterabschluss oder Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Credits in einem Masterstudiengang mit einem Notendurchschnitt von jeweils höchstens 1,5 anerkannt werden.
- (3) Zunächst entscheidet das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung für den Studiengang.
- (4) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Studiengang entscheidet die vom Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählte Auswahlkommission, der drei zur selbständigen Lehre berechnigte Mitglieder der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen angehören.

§ 2 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

- (1) Der an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften zu richtende Zulassungsantrag muss dort zusammen mit den nach Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Februar für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist) einge-

gangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

- (2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 1 Absatz 2 in Form beglaubigter Kopien. Für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch. Können dem Zulassungsantrag zum 15. Februar nur beglaubigte Kopien vorläufiger Zeugnisse mit dem Nachweis der bis dahin erbrachten Studienleistungen beigelegt werden, so müssen beglaubigte Kopien der vollständigen Zeugnisse bis zum 15. Juli desselben Jahres nachgereicht werden
 - b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird,
 - d) eine vorläufige Forschungsskizze bezüglich des geplanten Promotionsthemas in Englisch auf maximal zwei Seiten,
 - e) im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien von maximal drei Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - f) Empfehlungsschreiben von zwei Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren,
 - g) Nachweis englischer Sprachkenntnisse, welcher erbracht werden kann durch:
TOEFL, Paper-and-pencil-test (≥ 550 Punkte)
oder
TOEFL, Computer-based-test (≥ 210 Punkte)
oder
IELTS, Academic-test (\geq Niveau 7)
oder einem äquivalenten Test.

Ist die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers Englisch, so wird dies als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse anerkannt.

- (3) Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht oder mit unvollständigen Unterlagen eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Prüfung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen durch das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften die Zugangsvoraussetzung erfüllen, erfolgt zunächst eine Vorauswahl durch die Auswahlkommission. Die Vorauswahl wird anhand folgender Kriterien durchgeführt: Note des Abschlusszeugnisses des wissenschaftlichen Studienganges und ggf. Bescheinigung der erbrachten Studienleistungen nach § 1 Abs. 2, Kenntnisse der englischen Sprache, Empfehlungsschreiben, Qualität der Forschungsskizze sowie ggf. der Nachweis zusätzlicher Leistungen, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen. Die Auswahlkommission empfiehlt eine potentielle Betreuerin oder einen potentiellen Betreuer für das Promotionsvorhaben, wobei ggf. ein Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt wird.
- (2) Die vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Auswahlgespräch mit der potentiellen zukünftigen Betreuerin oder mit dem potentiellen zukünftigen Betreuer bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter absolvieren. Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Auswahlgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines EDV-gestützten Interviews oder eines Telefoninterviews durchgeführt werden. Dabei ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festzustellen. Das Auswahlgespräch erfolgt in Englisch. Die Auswahlkommission entscheidet auf der Grundlage der Auswahlgespräche und der Antragsunterlagen über die Zulassung der 20 besten Bewerberinnen und Bewerber zum Promotionsstudiengang. Die Auswahlkommission leitet die Entscheidungen an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften weiter. Dieses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit. Unter den abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern stellt die Auswahlkommission eine Rangfolge auf.

§ 4 Zulassungsbescheid

- (1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid, den das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften erteilt.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der sich die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 5 Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften kann abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten. Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- oder formgerecht dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist im Ablehnungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Nehmen nicht alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Anzahl aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). § 5 gilt entsprechend.
- (3) Sobald aufgrund des Nachrückverfahrens die Liste der zulassungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber erschöpft ist, ist das Auswahlverfahren beendet.

§ 6 Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie

kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften. Es bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Der Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ bietet eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung an, die in drei Jahren zur Promotion führen soll.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht.

§ 2 Hochschulgrad

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.). Sie kann diesen Grad ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studienganges

Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt 3 Jahre, der Umfang der gemäß Studienordnung als Voraussetzung zur Zulassung zur Doktor-(Promotions)prüfung zu erbringenden Studienleistungen beträgt mindestens 6 SWS. Die Dissertation ist parallel zum Promotionsstudium anzufertigen.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) wird auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.
- (2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudiengang

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudiengang sind in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ geregelt.

Teil II Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

Zur Promotionsprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat ist im Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen eingeschrieben.
2. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Promotionsstudium gemäß der Studienordnung für das Promotionsstudium der Wirtschaftswissenschaften ordnungsgemäß absolviert haben.
3. Die Kandidatin oder der Kandidat muss eventuelle Auflagen, die ihm nach § 3 Nr. 3 oder 4 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben.

4. Die Kandidatin oder der Kandidat muss selbständig eine Dissertation angefertigt haben.

§ 7 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Dekanin oder bei dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen nachzusuchen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. Die Dissertation mit der Erklärung gemäß § 14.
2. Den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gem. der Studienordnung.
3. Gegebenfalls die Leistungsnachweise gemäß § 3 Nr. 3 oder 4 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang.
4. Ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 8 Rücktritt

Die Kandidatin oder der Kandidat kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange weder die Dissertation abgelehnt ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

Teil III Die Dissertation

§ 9 Thema

Das Thema der Dissertation ist aus einem in Lehre und/oder Forschung vertretenen Gebiet der Fakultät zu wählen.

§ 10 Selbständige Leistung

Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Kandidatin ihren oder der Kandidat seinen individuellen Beitrag gleichwohl in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet.

§ 11 Dauer

Die Dissertation soll in der Regel nicht länger als drei Jahre dauern. Wird dieser Zeitrahmen überschritten, sind sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand der Dekanin oder dem Dekan gegenüber rechenschaftspflichtig, wenn dies von einer der genannten Personen verlangt wird.

§ 12 Veröffentlichung vor Einreichung

Die eingereichte Dissertation soll vor Abschluss des Verfahrens nicht veröffentlicht sein. Eine Arbeit, die bereits im Druck erschienen ist, kann in Ausnahmefällen vom Fakultätsrat als Dissertation zugelassen werden.

§ 13 Fremdsprachige Arbeiten

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Von diesem Erfordernis kann der Fakultätsrat befreien.

§ 14 Versicherung an Eides Statt

Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

"Ich versichere an Eides Statt, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen und/oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."

§ 15 Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die Dekanin oder der Dekan benennt für die Dissertation zwei, in Ausnahmefällen zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter. Gutachterinnen oder Gutachter können sein: An der Fakultät tätige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Habilitierte, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre zusteht. Gutachterin oder Gutachter sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät zu benennen. Die Betreuerin oder der Betreuer soll als Erstgutachterin oder Erstgutachter ausgewählt werden.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan benennt weitere Gutachterinnen oder Gutachter nach der fachlichen Zuständigkeit. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Benennung einer oder eines nicht der Fakultät angehörenden Gutachterin oder Gutachters bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§ 16 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers aus der Fakultät

- (1) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation noch zwei Jahre zu betreuen.
- (2) Betreut sie oder er diese Dissertation weiterhin, so steht sie oder er im Rahmen des Promotionsverfahrens einem Mitglied der Fakultät gleich.
- (3) Auf Antrag kann der Fakultätsrat die in Nr. 1 genannte Frist verlängern.

§ 17 Gutachten

- (1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter hat ein Gutachten über die Dissertation zu erstatten und vorzuschlagen:
 - a) die Dissertation anzunehmen (ggf. mit bestimmten Auflagen) oder
 - b) die Dissertation abzulehnen oder
 - c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist von jeder Gutachterin oder jedem Gutachter eine Note für die Arbeit vorzuschlagen. Für die Umarbeitung ist von der Gutachterin oder dem Gutachter eine angemessene Frist zu setzen.
- (2) Jedes Gutachten ist spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuzuleiten.

§ 18 Auslegungsfrist

- (1) Haben die Gutachterinnen oder die Gutachter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so lässt die Dekanin oder der Dekan den Professorinnen und den Professoren der Fakultät eine Mitteilung über das Ergebnis der Begutachtung zugehen mit dem Bemerkung, dass die Dissertation für die Dauer von sechs Arbeitstagen (Auslegungsfrist) im Dekanat zur Einsicht ausliegt.

- (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist teilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Wunsch die von den Gutachterinnen oder Gutachtern vorgeschlagenen Noten mit.

§ 19 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Sind sich alle Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation einig, gilt die Dissertation auch als von der Fakultät angenommen oder abgelehnt.
- (2) Sind sich die Gutachterinnen und Gutachter über die Annahme der Dissertation nicht einig (mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter hat für die Ablehnung votiert), ordnet die Dekanin oder der Dekan eine Begutachtung durch eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter an. Die Arbeit ist angenommen, wenn zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme votieren. Führt die weitere Begutachtung nicht zu zwei übereinstimmenden Vorschlägen, so entscheidet eine Kommission, der sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter und die Mitglieder der Habilitationskommission der Fakultät angehören. Die Entscheidung über die Annahme der Dissertation wird mit der Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen gefasst.
- (3) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der gesetzten Frist (§ 17 Nr. 1) von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.
- (4) Im Falle der Ablehnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 20 Einspruch gegen die Annahme

- (1) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät, die nicht als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation bestimmt worden sind, haben das Recht, gegen die Annahme der Dissertation innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich begründeten Einspruch zu erheben.
- (2) Macht eine Professorin oder ein Professor von diesem Recht Gebrauch, entscheidet die Habilitationskommission über den Einspruch. Vor der Entscheidung prüft die Habilitationskommission, ob eine zusätzliche Gutachterin oder ein zusätzlicher Gutachter für die Dissertation zu bestellen ist.
- (3) Das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 21 Aktenexemplar

Das eingereichte Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

Teil IV Die mündliche Prüfung

§ 22 Mündliche Prüfung

Als Form der mündlichen Prüfung wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter die Form einer allgemeinen Fachprüfung (Rigorosum) oder einer Verteidigung (Disputation) von der Dekanin oder vom Dekan festgelegt.

§ 23 Mündliche Prüfer

Ist die Dissertation angenommen, benennt die Dekanin oder der Dekan drei Professorinnen und Professoren als Prüferinnen oder Prüfer, dabei soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als Prüferin oder Prüfer vorgesehen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.

§ 24 Rigorosum

- (1) Die Prüfungsgegenstände können nur aus dem Gesamtgebiet der Wirtschaftswissenschaften entnommen werden. In dem Gebiet, aus dem das Thema der Dissertation entnommen ist, ist die Kandidatin oder der Kandidat eingehend zu prüfen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans darüber hinaus in einem Fachgebiet geprüft werden, das nicht zum Bereich der Wirtschaftswissenschaften gehört, jedoch in Zusammenhang mit der Dissertation oder entsprechender Universitätsstudien steht.
- (2) Ist die Dekanin oder der Dekan in der Prüfungskommission, die aus den mündlichen Prüfern besteht, vertreten, führt sie oder er den Vorsitz. Im übrigen übernimmt das dienstälteste Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz.
- (3) Während der gesamten mündlichen Prüfung sollen alle mündlichen Prüferinnen und Prüfer anwesend sein. Während der gesamten mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei, während der Notenberatung müssen alle Prüferinnen und Prüfer anwesend sein.

- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, die nicht als mündliche Prüfer vorgesehen sind, haben das Recht, der mündlichen Prüfung zuzuhören und an der Notengebung beratend mitzuwirken.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert 120 Minuten; wenn zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gleichzeitig geprüft werden, so dauert sie mindestens 180 Minuten.

§ 25 Disputation

- (1) Die Disputation erstreckt sich auf das Thema der Dissertation, auf Fragestellungen, die an die in der Dissertation behandelten Spezialgebiete angrenzen sowie auf allgemeine Bereiche der Wirtschaftswissenschaften. Sie wird durch einen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die zentralen Thesen der Dissertation eingeleitet. Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Disputation dauert insgesamt 120 Minuten. Die Disputation ist für Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen öffentlich. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan andere Personen zulassen. Das Rederecht ist der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie den Prüferinnen und Prüfern vorbehalten.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus den beiden erstbestellten Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation sowie einer oder einen weiteren von der Dekanin oder vom Dekan bestellten Professorin oder Professor, (promovierten) Honorarprofessorin oder Honorarprofessor oder Privatdozentin oder Privatdozent. Die oder der letztgenannte leitet die Disputation.

Teil V Notengebung

§ 26 Noten

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob diese bestanden ist. Ist dies der Fall, stellt sie die Note der mündlichen Prüfung und die der Gesamtprüfung fest; dabei erhält die Dissertation das größere Gewicht.
- (2) Als Noten können erteilt werden:

rite	(bestanden)
cum laude	(gut)
magna cum laude	(sehr gut)
summa cum laude	(ausgezeichnet)

- (3) Nach der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Doktorprüfung mitgeteilt.

§ 27 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so soll sie binnen Jahresfrist, frühestens aber im folgenden Semester wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden, so ist die ganze Prüfung nicht bestanden.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.

Teil VI Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 29 Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen, nachdem die zur Auflage gemachten Korrekturen gemäß § 17 Nr. 1 berücksichtigt worden sind und dies von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auf einem Revisionsschein bestätigt worden ist. Dabei soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter das Einvernehmen mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter herstellen.
- (2) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbständige Schrift in der Regel die Vervielfältigung im fotomechanischen Verfahren im Format DIN A5. Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.
- (3) Ein auszugsweiser Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift gilt nicht als Veröffentlichung der Dissertation.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine durch Fakultätsbeschluss zu bestimmende Zahl von Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich dem Fakultätsrat abzuliefern (Pflichtexemplare). Diese müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Fakultätsrat kann die Ablieferungsfrist verlängern. Hierzu bedarf es eines von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrags.

- (5) Daneben hat die Kandidatin oder der Kandidat eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (abstract) ihrer oder seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4-Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung durch die Fakultät abzuliefern.

§ 30 Titelblatt und Bildungsgang

Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der **Anlage 1** zu gestalten sind. Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin oder des Kandidaten darstellender Lebenslauf gedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

§ 31 Vollzug der Promotion

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat alle ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassung eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde (**Anlage 2**).
- (2) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 32 Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsfächer, die Gesamtnote und der Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 33 Täuschung

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Führung akademischer Grade kann die Fakultät die Promotion für ungültig erklären, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder wenn wesentliche Voraussetzungen zur Promotion auf Grund von unrichtigen Angaben der Kandidatin oder des Kandidaten als gegeben angenommen worden sind.

§ 34 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Fakultät kann die Promotionsurkunde frühestens bei der 50. Wiederkehr des Promotionsstages erneuern.

Teil VII Ehrenpromotion

§ 35 Verleihung der Ehrendoktorwürde

Der Fakultätsrat kann für hervorragende wissenschaftliche Verdienste oder schöpferische Leistungen den Grad eines Doktor ehrenhalber verleihen, wenn dies zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter vier Fünftel der Professorinnen oder der Professoren, beschließen.

§ 36 Vollzug der Ehrenpromotion

Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

Teil VIII Inkrafttreten

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung außer Kraft.

- (2) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten können Doktorandinnen und Doktoranden, die nach der bisher geltenden Promotionsordnung promovieren, in den Promotionsstudiengang wechseln.

Anlage 1

Muster des Titelblattes

1. Vorderseite

(Titel).....

Dissertation

zur Erlangung des wirtschaftswissenschaftlichen Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

aus.....(Geburtsort)

Göttingen, 20.....(Erscheinungsjahr)

2. Rückseite

Erstgutachterin/Erstgutachter.....

Zweitgutachterin/Zweitgutachter.....

Tag der mündlichen Prüfung.....

Gleichzeitig erschienen in (bei).....

Bd.....Heft.....Seite.....(Ort) 20.....

Anlage 2

Muster der Promotionsurkunde

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität Göttingen
verleiht
unter der Präsidentin/dem Präsidenten

.....
und unter der Dekanin/dem Dekan
.....

den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
an
.....

aus.....

nachdem sie/er im ordnungsmäßigen Prüfungsverfahren
durch die Dissertation

.....
sowie durch die mündliche Prüfung

am.....

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das
Gesamturteil.....

erhalten hat.

Göttingen, den.....

(Siegel der
Universität Göttingen)

.....
Dekanin/Dekan

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den universitären Weiterbildungsstudiengang
WINFOLine
Master of Science in Information Systems
an der Georg-August-Universität-Göttingen,
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät hat folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den oben angegebenen Master-Studiengang erlassen:

- § 1 Zugangszahl und Studienbeginn
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag, Formen und Fristen
- § 4 Auswahl-, Nachrückverfahren
- § 5 Durchführung der Zulassung, Zulassungsausschuss
- § 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- § 7 Gebühren
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Zugangszahl und Studienbeginn

- (1) Für den Studiengang Master of Science in Information Systems können pro Immatrikulationszeitpunkt höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden (Zugangshöchstzahl).
- (2) Die Immatrikulation kann zum Sommersemester und zum Wintersemester erfolgen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzung für das Master-Studium ist ein wissenschaftlich qualifizierender Master-Abschluss bzw. ein wissenschaftlich qualifizierender Diplom-Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit einem Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ gem. § 9 der Prüfungsordnung sowie ein Jahr Berufserfahrung, welches nach dem in Satz eins genannten wissenschaftlich qualifizierenden Master- bzw. Diplom-Abschluss absolviert worden sein muss. Die in Satz eins genannten wissenschaftlich qualifizierenden Abschlüsse können auch an einer äquivalenten wissenschaftlichen Hochschule im Ausland erworben worden sein.
- (2) Der Zugangsausschuss kann Ausnahmen zu Absatz 1 zulassen, wenn die Vorkenntnisse der antragstellenden Person ein erfolgreiches Studium innerhalb der Regelstudienzeit erwarten lassen.
- (3) Sind die Voraussetzungen gem. Absatz 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt, so kann der Zugang unter Auflagen erfolgen, wenn aufgrund der Vorkenntnisse der antragstellenden Person durch die Auflagen ein erfolgreiches Studium innerhalb der Regelstudienzeit erwartet werden kann. Die antragstellende Person muss den Auflagen bei der Annahme des Studienplatzes nach § 6 Absatz 1 schriftlich zustimmen. Die Auflagen sollen im Wesentlichen in der Nachholung der nach Absatz 1 fehlenden Zugangsvoraussetzungen bestehen.

§ 3 Zulassungsantrag, Formen und Fristen

- (1) Um zugelassen werden zu können, muss die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Zulassungsantrag nebst vollständigen Anlagen für das Wintersemester 2002/2003 bis zum 1. Oktober 2002, in allen weiteren Studienjahren bis zum 1. Februar des betreffenden Jahres für einen Studienbeginn im Sommersemester bzw. bis zum 1. August für einen Studienbeginn im Wintersemester beim Zulassungsausschuss

schriftlich vorlegen. Bewerberinnen/Bewerber, deren Anträge dem Zulassungsausschuss nicht, verspätet, unvollständig oder nicht formgerecht vorliegen, sind vom Zugangsverfahren ausgeschlossen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach [§ 2](#), und zwar:
 - das Zeugnis über die bestandene Master- oder Diplomprüfung und ein
 - Nachweis der Berufserfahrung,
- der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, sofern dieser nicht schon mit Vorlage der vorgenannten Nachweise erbracht wird,
- ein kurzgefasster Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungs- und Berufsweges,
- bei Nichtvorliegen eines Abschlusszeugnisses gemäß § 2: das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- eine formlose Einwilligung in die Zahlungsverpflichtung, die sich aus der Gebührenordnung für diesen Studiengang ergibt.

(3) Die Unterlagen, welche Zeugnisse oder Dokumente darstellen, sind als beglaubigte Kopien einzureichen.

§ 4 Auswahl-, Nachrückverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der gemäß § 3 vorgelegten Bewerbungen die Zugangshöchstzahl gemäß § 1, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe der jeweiligen Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen wissenschaftlichen Studiengangs, ersatzweise unter Heranziehung der Note nach Absatz 2.
- (2) Liegt keine Abschlussnote eines vorangegangenen wissenschaftlichen Studienganges vor, oder ermöglicht die Abschlussnote keine sachgerechte Beurteilung der Befähigung der antragstellenden Person, so berechnet der Zugangsausschuss eine für das Auswahl- und Nachrückverfahren geltende Gesamtnote aus den vorliegenden Unterlagen. Bei der Berechnung sind die Vorschriften der Prüfungsordnung sinngemäß

mäßig anzuwenden. Die Berechnung und ihr Ergebnis sind der antragstellenden Person mitzuteilen.

- (3) Der erste Studienplatz wird der Bewerbung zugeteilt, welche die beste Note aufweist. Jeder nächste Studienplatz wird der Bewerbung zugeteilt, welche die nächstbeste Note aufweist. Soweit erforderlich, entscheidet bei gleicher Note eine individuelle Beurteilung des Lebenslaufes durch den Zulassungsausschuss. Arbeitszeugnisse o.ä. sind hierzu vom Bewerber/von der Bewerberin gegebenenfalls nachzureichen.
- (4) Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zugangsbescheide nach § 6 Absatz 1 unwirksam geworden sind, werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die bislang nach dem Auswahlverfahren nach diesen Paragraphen nicht berücksichtigt wurden, in einem Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird nach Abs. 1, 2 und 3 dieses Paragraphen durchgeführt.

§ 5 Durchführung der Zulassung, Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung der Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird vom WINFOLine-Rat gebildet, und zwar nach den für den Prüfungsausschuss geltenden Regeln der Prüfungsordnung (§ 4).

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung erteilt der Zulassungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der dem Zulassungsausschuss die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzuliegen hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt und den eventuellen Auflagen nach § 2 Absatz 3 zustimmt. Liegt dem Zulassungsausschuss diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.
- (2) Der Zulassungsausschuss kann abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. Wird diese Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nicht oder nicht frist- oder formgerecht dem Zulassungsausschuss vorgelegt, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen, wenn auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

- (3) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Gebühren

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang Master of Science in Information Systems ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Freischaltung des Nutzungssaccounts, die Betreuung der Studierenden sowie die Abnahme von Prüfungen erfolgt erst, nachdem die hierfür festgesetzten Gebühren entrichtet worden sind.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt erst, nachdem die Studiengebühren gem. Gebührenordnung entrichtet worden sind.
- (4) Die Höhe der Gebühren sowie die Fälligkeit wird in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Gebührenordnung

für den universitären Weiterbildungsstudiengang

WINFO*Line*

Master of Science in Information Systems

an der Georg-August-Universität-Göttingen,

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Gemäß § 13 (4) NHG in Verbindung mit § 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August Universität Göttingen vom 19.01.00 wird für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFO*Line* Master of Science in Information Systems folgende Gebührenordnung erlassen:

- § 1 Semesterbeitrag an der Universität Göttingen und Studiengebühren
- § 2 Gebühren für das weiterbildende Studium
- § 3 Gebühren für Wiederholungsprüfungen bei Versäumnis, Rücktritt, Krankheit oder Täuschung
- § 4 Anrechenbare Leistungen
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Semesterbeitrag an der Universität Göttingen und Studiengebühren

- (1) Studierende des Weiterbildungsstudiengangs WINFOLine Master of Science in Information Systems sind verpflichtet, pro Semester einen Semesterbeitrag (Abs. 2) und eine Gebühr (§§ 2 und 3) zu entrichten.
- (2) Die Semesterbeiträge bestehen aus dem Studentenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag. Sie werden für die ersten fünf Semester von dem WINFOLine Kernteam an die Universität Göttingen überwiesen.
- (3) Ab dem sechsten Semester sind die fälligen Semesterbeiträge durch die Studierenden direkt an die Universität Göttingen zu überweisen.

§ 2 Gebühren für das weiterbildende Studium

- (1) Von Studierenden, die im Wintersemester 2002/2003 oder im Sommersemester 2003 mit dem Studium des WINFOLine Master of Science in Information Systems beginnen, werden Studiengebühren in Höhe von 4.800,- Euro für das gesamte Studium (fünf Semester) erhoben. In diesen Studiengebühren sind die Semesterbeiträge (§ 1 Abs. 2) enthalten.
- (2) Ab dem sechsten Semester sind die Semesterbeiträge von den Studierenden zusätzlich zu den Studiengebühren zu entrichten.
- (3) Die Studiengebühren werden semesterweise erhoben. Sie betragen für die ersten drei Semester 1.600,- Euro je Semester.
- (4) Bei Exmatrikulation können die noch ausstehenden Studiengebühren auf Antrag erlassen werden. Bereits geleistete Gebühren werden nicht erstattet. Die Erstattung der Semesterbeiträge richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen.

§ 3 Gebühren für Wiederholungsprüfungen bei Versäumnis, Rücktritt, Krankheit oder Täuschung

- (1) Die Wiederholung einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausur gemäß § 13 (1) und (2) der Prüfungsordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFOLine Master of Science in Information Systems zum nächstmöglichen Termin kann ohne zusätzliche Prüfungsgebühren erfolgen, sofern die für den Rücktritt oder

das Versäumnis durch Krankheit geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft gemacht werden.

- (2) Für die Wiederholung einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausur gemäß § 9 der Prüfungsordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFOLine Master of Science in Information Systems zum nächstmöglichen Termin ist eine zusätzliche Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro zu überweisen. Die Prüfungsgebühr wird spätestens vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung fällig.
- (3) Für die Wiederholung einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausur gemäß § 13 (1), (2) oder (3) der Prüfungsordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFOLine Master of Science in Information Systems zum nächstmöglichen Termin ist eine zusätzliche Prüfungsgebühr in Höhe von 190,- Euro zu überweisen, wenn die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss nicht unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Prüfungsgebühr wird spätestens vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung fällig.
- (4) Für die Wiederholung einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Fallstudie ist eine Gebühr in Höhe von 80,- Euro zu überweisen. Die Prüfungsgebühr wird spätestens vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung fällig.
- (5) Für die Wiederholung einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Master Thesis ist eine Gebühr von 700,- Euro zu überweisen. Die Prüfungsgebühr wird spätestens vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung fällig.

§ 4 Anrechenbare Leistungen

Die Studiengebühren werden durch Anrechnung von Leistungen gemäß § 6 der Prüfungsordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFOLine Master of Science in Information Systems nicht reduziert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.10.2002 (Az.: 21.2 - 74502-35) gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG a. F. die Einrichtung des Promotionsstudiengangs "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences" an der Fakultät für Agrarwissenschaften in Göttingen zum Wintersemester 2002/03 genehmigt.

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, in denen insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 Semesterwochenstunden abzuleisten sind. Es wird der Hochschulgrad "Philosophiae Doctor", abgekürzt: "Ph.D." verliehen.

Die Genehmigung wird auf drei Jahre befristet erteilt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 26.09.2002 (Az.: 11.3-743 02-60) gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG a. F. die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“ genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

Prüfungsordnung

für den universitären Weiterbildungsstudiengang

WINFOline

Master of Science in Information Systems

an der Georg-August-Universität-Göttingen,

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät hat folgende Prüfungsordnung für den oben angegebenen Master-Studiengang erlassen:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums, Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende
- § 6 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten
- § 7 Aufbau und Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Durchführung der Prüfungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen der Master-Prüfung
- § 11 Nichtbestehen von Prüfungsleistungen/Wiederholungsmöglichkeiten im Master-Studiengang
- § 12 Freiversuch

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung, Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs

§ 14 Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungsergebnissen

§ 15 Einsicht in Prüfungsakten

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Teil II: Master-Prüfung

§ 17 Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung

§ 18 Arten, Vergabe und Anfertigung der Master Thesis

§ 19 Bewertung der Master Thesis

§ 20 Prüfungszeugnis, Master-Grad

§ 21 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsanforderungen

1.a Prüfungsanforderungen im Grundlagenstudium

1.b Prüfungsanforderungen im Schwerpunktstudium

1.b.1 Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

1.b.2 Schwerpunkt Informatik

1.b.3 Schwerpunkt BWL

Anlage 2: Zeugnis (deutsch, Muster)

Anlage 3: Masterurkunde (deutsch, Muster)

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Zeugnis (englisch, Muster)

Anlage 6: Masterurkunde (englisch, Muster)

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Der universitäre Weiterbildungsstudiengang „WINFO*Line* – Master of Science in Information Systems“ (kurz: Master-Studiengang) bietet mit der Master-Prüfung (Master-Prüfung) einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (3) Das Master-Studium ist kein Bestandteil eines grundständigen Studiums und richtet sich nicht an Studierende im Erststudium.
- (4) Für die Aufnahme in den Studiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in einer Zugangsordnung geregelt sind.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)" verliehen.
- (2) Über diesen Grad stellt die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eine Urkunde sowie deren englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums, Prüfungen

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Master-Studiengang einschließlich des Anfertigens der dreimonatigen Master Thesis 15 Monate (Regelstudienzeit). Die Semesterstrukturen entfallen.
- (2) Das Master-Studium gliedert sich in
 - a. ein Master-Grundstudium, in dem die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden,
 - b. ein Master-Schwerpunktstudium, in dem die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden und

- c. eine Abschlussphase, in der das Master-Studium mit einer Master Thesis abschließt. Die Dauer der Master Thesis wird in § 18 geregelt.
- (1) Studienbegleitende Fachprüfungen im Master-Studium sowie die Master Thesis werden nach dem Kreditpunktesystem angerechnet.
 - (2) Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang hat eine Wertigkeit von 60 Credits. Zusätzliche 15 Credits müssen durch eine erfolgreich abgeschlossene Master Thesis nachgewiesen werden.
 - (3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studentin und/oder der Student die Master-Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die an dem Weiterbildungsstudiengang beteiligt sind, und zwar drei Mitgliedern, welche der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören, einem Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie einem Mitglied der Studierendengruppe. Mindestens ein Mitglied der Professorengruppe des Prüfungsausschusses muss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen angehören. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter vom WINFOLine-Rat gewählt. Die Zusammensetzung des WINFOLine-Rats regelt die Geschäftsordnung für den WINFOLine-Rat. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Sie müssen der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte seiner/seinem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss wickelt seine Amtsgeschäfte über ein passwordgeschütztes Diskussionsforum im Internet ab. Das Diskussionsforum gilt gleichzeitig als Sitzungsprotokoll. Die Abwicklung der Amtsgeschäfte über E-Mail ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und die/der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende innerhalb einer vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter zu bestimmenden Frist einen zum Tagesordnungspunkt gehörigen Diskussionsbeitrag in das Diskussionsforum eingestellt hat. Enthaltungen sind explizit kundzutun.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den zuständigen Organen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master Thesis des Master-Studienganges, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 6.
- (8) Die Diskussionen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

- (1) Prüferinnen und/oder Prüfer sind die Professorinnen und/oder Professoren, die an dem Master-Studiengang beteiligt sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann für bestimmte Aufgaben und eine bestimmte Zeit weitere Personen als Prüferinnen/Prüfer berufen. Dabei dürfen Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule als Prüferinnen und/oder Prüfer bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfachs zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

- (3) Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüferin und/oder jeden Prüfer nach deren/dessen Anhörung fest, in welchem Prüfungsfach bzw. für welche Aufgaben sie/er als Prüferin/Prüfer grundsätzlich wählbar ist und gibt dies bekannt.
- (4) Die Gesamtheit der Prüferinnen und/oder Prüfer kann von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einberufen werden und dem Prüfungsausschuss Empfehlungen geben. Die Einberufung des Prüfungsausschusses sowie die Sitzung des Prüfungsausschusses erfolgt in einem passwordgeschützten Diskussionsforum gem. § 4 Abs. 5.

§ 6 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes können angerechnet werden, sofern sie inhaltlich und qualitativ den Studienleistungen äquivalent sind, wie sie der Studiengang WINFO-Line Master of Science in Information Systems anbietet. Die Anerkennung und Anrechnung einer Master Thesis ist nicht möglich, sofern nicht im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen ausdrücklich die Anerkennung vereinbart wurde.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag beim Prüfungsausschuss angerechnet, soweit eine Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die Vereinbarungen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Insgesamt kann auf die hier beschriebene Art maximal 40 % der gesamten zu erbringenden Prüfungsleistung eingebracht werden.
- (3) Im Rahmen der ECTS erbrachte einschlägige fachliche Leistungen werden vorbehaltlich des Absatzes 1 anerkannt und deren Bewertungen gemäß Absatz 5 übernommen.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar und übertragbar sind – zu übernehmen und in die

Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Erforderlichenfalls legt der Prüfungsausschuss die Note fest.

- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen der Gleichwertigkeit und der Benotungen sind zuständige Fachvertreter zu hören, sofern die Anerkennung zwischen den Hochschulen nicht grundsätzlich geregelt ist.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin und/oder der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 **Aufbau und Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfung zum Master besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen und einer Master Thesis.
- (2) Gegenstand der Prüfungen zum Master sind die Stoffgebiete der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Fachprüfungen können durch Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudienarbeiten oder dokumentierte Gruppenarbeiten inkl. mündlicher Vortrag (Projektseminarleistung) erbracht werden. Die Fachprüfungen, die mit einer Klausur oder einer Hausarbeit abschließen, werden im Schwerpunktstudium mit 4 Credits, im Grundlagenstudium mit 6 Credits bewertet. Die dokumentierte Gruppenarbeit (Projektseminarleistung) wird mit 4 Credits bewertet. Fallstudienarbeiten werden mit 1 Credit bewertet.
- (4) Prüfungsleistungen können nach Absprache mit den Prüferinnen/den Prüfern auf Deutsch oder einer anderen Sprache erbracht werden.
- (5) In einer Klausur soll die Studentin und/oder der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeiten sind in § 8 festgelegt.
- (6) Mit einer Hausarbeit soll die Studentin und/oder der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit eine eigenständige schriftliche Arbeit aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literaturquellen verfassen kann. Die Bearbeitungszeit ist in § 8 festgelegt.

- (7) Eine Fallstudienarbeit umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer praxisnahen, komplexen Problemstellung, die sich aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung ergibt. Die Studentin und/oder der Student hat hierbei unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literaturquellen einen Lösungsvorschlag selbstgesteuert zu erarbeiten.
- (8) Die Studentin und/oder der Student soll befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin und/oder des einzelnen Studenten muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Gegenstand des mündlichen Vortrags ist die Darstellung der schriftlich vorliegenden Ausarbeitung und die Vermittlung ihrer Ergebnisse mit einer anschließenden Diskussion.
- (9) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiträume für die Abnahme der Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeiten für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach § 5 auf die Prüfenden übertragen.
- (10) Macht die Studentin und/oder der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Beschluss des Prüfungsausschusses zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 8 Durchführung der Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten als Prüfungsleistungen haben eine Bearbeitungsdauer von mindestens 90 Minuten, in der Regel 120 Minuten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bis auf 180 Minuten verlängern.
- (2) Hausarbeiten haben eine Bearbeitungszeit von in der Regel vier Wochen, in Absprache mit dem Prüfer sind auch bis zu acht Wochen möglich. Hausarbeiten werden beim jeweiligen Themensteller eingereicht.

- (3) Fallstudien haben eine eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen, in Absprache mit dem Prüfer sind auch bis zu vier Wochen möglich. Fallstudien werden beim jeweiligen Themensteller eingereicht.
- (4) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend auf dem Multiple-Choice-Verfahren basieren, sind ausgeschlossen.
- (5) Der Prüfungsausschuss teilt der Studentin und/oder dem Studenten die Ergebnisse der Fachprüfungen des laufenden Prüfungstermins verbindlich mit.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und für die Master Thesis werden vom jeweiligen Themensteller festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Notenstufen	ECTS-Notensystem	Deutsches Notensystem	
1	1,0	Excellent (Ausgezeichnet)	Sehr Gut	Eine hervorragende Leistung
	1,3			
2	1,7	Very Good (Sehr Gut)	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
	2,0			
	2,3	Good (Gut)		
3	2,7	Satisfactory (Befriedigend)	Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
	3,0			
	3,3			
4	3,7	Sufficient (Ausreichend)	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt
	4,0			

5	5,0	Fail (nicht ausreichend)	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
---	-----	-----------------------------	-------------------	---

- (1) Bei Berechnung eines Mittelwertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgeführt. Bei Rundungserfordernissen wird der Mittelwert bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ermittelt und kaufmännisch auf eine Stelle auf- bzw. abgerundet.
- (2) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Einzelnoten zusammen, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Prüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn alle Einzelleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (3) Ist an der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als eine Prüferin/ein Prüfer beteiligt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Prüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten.
- (4) In den Zeugnissen für den Master werden die Noten um einen entsprechenden Grad gemäß Abs. 7 ergänzt.
- (5) Die Gesamtnote lautet: bei einem Durchschnitt von

1,0 bis einschließlich 1,5	ausgezeichnet	Grad: A (excellent)
über 1,5 bis einschließlich 2,0	sehr gut	Grad: B (very good)
über 2,0 bis einschließlich 2,5	gut	Grad: C (good)
über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend	Grad: D (satisfactory)
über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend	Grad: E (sufficient)
über 4,0	nicht ausreichend	Grad: F (fail)

- (6) Prüfungen, die an ausländischen Universitäten im Rahmen des Master-Studienganges abgelegt wurden, werden entsprechend § 6 Abs. 5 angerechnet.

§ 10 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Für sämtliche studienbegleitenden Prüfungen im Rahmen des Master-Studienganges wird für jede Studentin und/oder jeden Studenten ein Kreditpunkte-Konto angelegt.
- (2) Sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden aufgrund des Umfangs der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung mit Credits bewertet. Credits werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Studentin und/oder der Student 60 Credits auf ihrem/seinem Kreditpunkte-Konto gemäß der Modulbelegungsregeln der Studienordnung (§ 6 Studienordnung) angesammelt hat.
- (4) Ist die Master-Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuss hierfür eine Gesamtnote zu bilden. Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsnoten, wobei jede Prüfung mit den ihr zugeordneten Credits gewichtet wird.
- (5) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5 im Master-Studiengang verleiht die und/oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin und/oder dem Studenten das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 11 Nichtbestehen von Prüfungsleistungen/Wiederholungsmöglichkeiten im Master-Studiengang

- (1) Für jede Studentin und/oder jedem Studenten wird bei der Meldung für die Prüfungen zum Master-Studiengang ein Maluspunktekonto angelegt.
- (2) Die Maluspunkte pro Prüfungsleistung entsprechen dem Wert ihrer Credits.
- (3) Für mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen werden dem Maluspunktekonto Maluspunkte zugeschrieben.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (5) Eine Studentin und/oder ein Student hat erstmals den Master-Abschluss nicht bestanden, wenn ihr/sein Maluspunktekonto mindestens zwölf Maluspunkte erreicht hat. Das Maluspunktekonto wird dann jeweils wieder auf 0 Punkte gesetzt.
- (6) Erreicht eine Studentin und/oder ein Student im Master-Studiengang zum zweiten Mal zwölf Maluspunkte, so hat sie/ er den Master-Abschluss endgültig nicht bestanden.

- (7) Für eine mit "nicht ausreichend" bewertete Master Thesis werden dem Maluspunktekonto keine Maluspunkte zugeschrieben. Die Master Thesis kann einmal wiederholt werden. Wird die Master Thesis beim zweiten Versuch erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, hat die Studentin und/oder der Student endgültig nicht bestanden.
- (8) Im Falle eines einsemestrigen Studiums an einer ausländischen Universität können dort nicht- bestandene Prüfungen an der Göttinger Universität nachgeholt werden. Die Maluspunkte-Regelung gilt entsprechend.

§ 12 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene, absolvierte Prüfungsleistungen im Master-Studium gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Fristen nach § 3 abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuchs nach Satz 1 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 13 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben, soweit sie nicht planmäßig im Studiengang vorgesehen sind. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen der Prüfungen zum Master können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden.
- (2) Die Master Thesis ist von der Freiversuchsregelung ausgeschlossen. Für sie gilt die Regelung entsprechend § 11 Abs. 7.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung, Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs

- (1) Studienbegleitende Master-Prüfungen und Master Thesis im Rahmen der Prüfung zum Master gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studentin und/oder der Student ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) be-

wertet. Eine Exmatrikulation als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest muss die voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Sofern es der Ablauf der mündlichen Prüfungen zulässt, können die mündlichen Prüfungen innerhalb des laufenden Prüfungstermins nachgeholt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

- (3) Versucht die Studentin und/oder der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung bzw. die Master Thesis im Master-Studiengang als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Fachprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Studentin und/oder der Student die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Studentin und/oder der Student zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Die Master Thesis im Rahmen des Master-Studienganges gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird oder wenn die Studentin und/oder der Student sich zu ihrer Anfertigung auch anderer als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.
- (5) Ablehnende Entscheidungen sind der Studentin und/oder dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Berichtigung und Ungültigkeit von Prüfungsergebnissen

- (1) Hat die Studentin und/oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die betreffende Note nach § 13 Abs. 3 berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin und/oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin und/oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss erneut über die Zulassung und das Bestehen der Prüfung unter Beachtung der allge-

meinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Studentin und/oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde zum Master einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht ausreichend" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn fünf Jahre seit Erteilung des Prüfungszeugnisses abgelaufen sind.

§ 15 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse im Rahmen des Master-Studiums wird der Studentin und/oder dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre/seine Klausurarbeit, ihre/seine Hausarbeit oder ihre/seine Gruppenarbeit gewährt. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der jeweiligen Prüferin und/oder dem jeweiligen Prüfer zu stellen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von der jeweiligen Prüferin und/oder dem jeweiligen Prüfer in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten bestimmt.
- (2) Nach Bewertung der Master Thesis wird der Studentin/dem Studenten auf Antrag Einsicht in die Master Thesis sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und/oder dem Prüfer gewährt. Der Antrag auf Einsicht ist binnen zwei Monaten nach Zustellung des schriftlichen Bescheides über das Ergebnis der Arbeiten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit der Studentin und/oder dem Studenten.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gem. Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser/diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die/der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der/des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin/einen Gutachter. Die Gutachterin/der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin/dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die/der Prüfende ihre/seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats durch den Prüfungsausschuss entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Prüfungsausschuss der/dem Widerspruchführenden.

Teil II: Master-Prüfung

§ 17 Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Mit erfolgter Zulassung zum Master-Studium erfolgt zugleich die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen.
- (2) Die Zulassung zur Master Thesis setzt voraus, dass die Studentin und/oder der Student
 1. regulär in den Master-Studiengang eingeschrieben ist und
 2. mindestens 48 C in dem Master-Studiengang erworben hat.
- (3) Bei der Meldung zur Master Thesis ist über die in Abs. 2 genannten Anforderungen hinaus eine Erklärung über die Wahl des Prüfungsfachs gemäß § 18 Abs. 2, 3 und 4 ein Vorschlag für die Themenstellerin/den Themensteller gemäß § 18 Abs. 2, 3 und 4 einzureichen.
- (4) Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss der Wahlentscheidung der Studentin und/oder des Studenten gemäß § 18 Abs. 2, 3 und 4 nicht entsprechen kann, legt er ein Durchführungsverfahren für die Zuordnung der Prüferinnen/Prüfer bzw. der Themenstellerin/des Themenstellers fest. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass jeder Studentin und/oder jedem Studenten rechtzeitig eine Prüferin/ein Prüfer bzw. eine Themenstellerin/ein Themensteller zur Verfügung steht.
- (5) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Rücktritt nach der Zulassung ist grundsätzlich nicht möglich. § 14 gilt entsprechend. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 18 Arten, Vergabe und Anfertigung der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis soll zeigen, dass die Studentin und/oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Für Studierende, die über einen Erstabschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften verfügen, muss das Thema der Master Thesis aus den Schwerpunkten Informatik oder Wirtschaftsinformatik stammen.

- (3) Für Studierende, die über einen Erstabschluss im Bereich Informatik verfügen, muss das Thema der Master Thesis aus den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik stammen.
- (4) Für Studierende, die weder über einen Erstabschluss in Informatik noch über einen Erstabschluss in Wirtschaftswissenschaften verfügen, kann das Thema der Master Thesis allen drei Schwerpunkten des Schwerpunktstudiums entnommen werden.
- (5) Die Frist zur Anfertigung einer Master Thesis beträgt drei Monate. Im Falle besonderer wissenschaftlicher Anforderungen oder im Falle von Softwarierealisierungen kann die Bearbeitungszeit für die Master Thesis sechs Monate betragen. Eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten bedarf der Zustimmung der Themenstellerin/ des Themenstellers.
- (6) Die Umwandlung einer Dreimonatsarbeit in eine Sechsmonatsarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Ausrichtung des Themas der Master Thesis soll den fachlichen Interessen der Studentin und/oder des Studenten Rechnung tragen. Hierzu hat die Studentin und/oder der Student unverzüglich nach Zulassung zur Master Thesis mit der/ dem gewählten Themenstellerin/Themensteller Rücksprache zu halten.
- (8) Das Thema wird der Studentin und/oder dem Studenten vom Prüfungsausschuss während der hierfür festgesetzten Fristen (Vergabefrist) ausgehändigt. Die Bestimmung der Vergabefristen obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (9) Eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung einer Master Thesis ist bei Krankheit oder aus einem vergleichbaren, die Leistungsfähigkeit der Studentin und/oder des Studenten einschränkenden persönlichen Grund möglich. Die Gründe sind von der Studentin und/oder von dem Studenten - bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes - unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist in diesen Fällen nur bis zu einem Monat (bei einer Dreimonatsarbeit) bzw. bis zu zwei Monaten (bei einer Sechsmonatsarbeit) zulässig. Falls die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Studentin und/oder des Studenten länger als einen Monat bzw. zwei Monate andauert, hat sie/er das Recht, die Bearbeitung der Master Thesis entschuldigt abzubrechen.
- (10) Aus wichtigen sachlichen Gründen ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master Thesis um höchstens einen Monat (bei einer Dreimonatsarbeit) bzw. bis zu zwei Monaten (bei einer Sechsmonatsarbeit) möglich.
- (11) Über die Verlängerung der Frist für die Anfertigung der Master Thesis entscheidet der Prüfungsausschuss, bei der Geltendmachung sachlicher Gründe auf Vorschlag der Themenstellerin/des Themenstellers.

- (12) Die Rückgabe eines Themas zur Anfertigung der Master Thesis ist nur aus wichtigen sachlichen Gründen und dann nur spätestens bis zum Ablauf der ersten Hälfte der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 zulässig. Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema der Master Thesis kann nur einmal zurückgegeben werden.
- (13) Die Studentin und/oder der Student hat seine Master Thesis maschinenschriftlich anzufertigen und in zwei gebundenen Exemplaren dem Prüfungsausschuss fristgerecht einzureichen. Die Master Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin und/oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie/ er die Arbeit – bei Gruppenarbeiten den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (14) Themensteller der Master Thesis können die am Master-Studiengang beteiligten Prüfer und/oder Prüferinnen sein.

§ 19 Bewertung der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis wird vom Themensteller der Arbeit begutachtet. Soll die Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Gutachterin/der Gutachter erhält die zwei über den Prüfungsausschuss eingereichten Exemplare der Master Thesis. Ein Exemplar ist nach Durchsicht und Bewertung zusammen mit einem Gutachten als Korrektorexemplar an den Prüfungsausschuss in der dafür vorgesehenen Frist zurückzugeben. Das Zweitexemplar verbleibt bei der Themenstellerin/dem Themensteller.
- (3) Die Note der Master Thesis ist der Studentin und/oder dem Studenten sobald wie möglich mitzuteilen, spätestens jedoch zwei Monate nach Abgabe der Arbeit. Innerhalb der gleichen Frist ist der Studentin und/oder dem Studenten auch mitzuteilen, dass ihre/seine Master Thesis gemäß Absatz 5 einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter vorgelegt worden ist, falls der Erstgutachter sie als "nicht ausreichend" nach 0 beurteilt hat.
- (4) Der Studentin und/oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, über die Beurteilung ihrer/seiner Master Thesis mit der Gutachterin/dem Gutachter oder seiner/seinem Beauftragten zu sprechen.

- (5) Beurteilt der Gutachterin/ein Gutachter die Master Thesis als "nicht ausreichend", so hat der Prüfungsausschuss sie einer/ einem von ihm bestimmten Zweitgutachterin/Zweitgutachter vorzulegen. Die zwei Gutachterinnen/Gutachter legen gemeinsam die Note fest. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben die Gutachterinnen/Gutachter ein Protokoll anzufertigen.

§ 20 Prüfungszeugnis, Master-Grad

- (1) Hat die Studentin und/oder der Student die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie/er ein Zeugnis, das von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen (Anlage) ist. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Studentin und/oder der Student ihre/seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin und/oder dem Studenten eine Urkunde für den Grad Master of Science in Information Systems mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage). Die Urkunde wird von der Dekanin/von dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Im Prüfungszeugnis werden alle Prüfenden namentlich genannt. Im Prüfungszeugnis werden zudem die absolvierten Lehrveranstaltungen nach Art und Inhalt aufgelistet (Transcript of Records).

§ 21 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

- (1) Dem Zeugnis wird eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.
- (2) Sie enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:
- a. Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen.
 - b. Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
 - c. Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms.
 - d. Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg.
 - e. Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten).

- f. Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium).
- g. Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).
- h. Einordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in das nationale Hochschulsystem.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsanforderungen

1.a Prüfungsanforderungen im Grundlagenstudium

Modul		Lernziele	Beispielhafte Lerninhalte
a	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 6 C	Die Zielsetzung im Studienabschnitt Grundlagen der Wirtschaftsinformatik liegt in der Vermittlung von Einblicken in betriebliche Einsatzfelder und Anwendungspotenziale der Informations- und Kommunikationstechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftliche Anwendungen • Entwicklung eigener Problemlösungen • Vorgehensweise bei der Entwicklung von betrieblichen Anwendungssystemen
b	Grundlagen der Informatik 6 C	Die Zielsetzung im Studienabschnitt Grundlagen der Informatik liegt in der Vermittlung von Kenntnissen über die Arbeitsfelder und -weise von Informationstechnikern.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Programmierung • Umsetzung in einer Programmiersprache • Aufbau und Funktionsweise von Computersystemen und Datennetzen
c	Grundlagen der BWL 6 C	Die Zielsetzung im Studienabschnitt Grundlagen der BWL liegt in der Vermittlung von Kenntnissen der Strukturen von Unternehmen und deren Leistungserstellungsprozessen	<ul style="list-style-type: none"> • Marketing und Absatz • Theoretische Grundlagen von Produktionsfaktoren • Institutionen • Wertschöpfungsprozesse • Materialwirtschaft und Beschaffungslogistik • Produktionswirtschaft • Querschnittsfunktionen insb. Rechnungswesen und Controlling, Personalwirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensführung

1.b Prüfungsanforderungen im Schwerpunktstudium

- Jede mit einer Klausur oder einer Hausarbeit abschließende Prüfungsleistung wird mit 4 Credits bewertet
- Jede Fallstudie (vgl. Anlage 2 bis 4 der Studienordnung) wird mit 1 Credit bewertet.

1.b.1 Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Modul	Lernziele	Beispielhafte Lerninhalte
WI-Schwerpunkt-modul 1: Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungssysteme	Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Planung, Entwicklung, Einführung und zur Nutzung von Anwendungssystemen erforderlich sind. Weitere Zielsetzungen liegen in der Vermittlung und dem Verständnis von Datenmodellen, dem Aufbau und der Nutzung betrieblicher Datenbanken sowie deren Integration als betriebliche Ressourcen.	<ul style="list-style-type: none"> • Systemplanung und -entwicklung • Bereiche des Software-Engineering • Projektmanagement und -organisation • Projektübergreifende Planung und Kontrolle • Entwicklungswerkzeuge • Standardsoftware • Entscheidungslehre • Arten der Datenmodellierung • Datenbanksysteme • Datenbanksprachen • Dateiorganisation • Information-Retrieval-Systeme • Dokumentenmanagement-Systeme
WI-Schwerpunkt-modul 2: Integrierte Informationsverarbeitung	Vermittlung von Kenntnissen der Informationsverarbeitung in den wichtigsten Wirtschaftszweigen sowie der horizontalen und vertikalen Integration von Anwendungssystemen.	<ul style="list-style-type: none"> • Daten-, Funktions-, Vorgangssichten von Anwendungssystemen • Daten- und Funktionsintegration • Verknüpfung der Anwendungssysteme mit der Aufbau- und Ablauforganisation
WI-Schwerpunkt-modul 3: Informationsmanagement	Vermittlung von Kenntnissen über strategische, taktische und operative Aspekte des Informationsmanagements als Managementdisziplin und der Nutzbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK-Technologie) zur Unterstützung von Managementprozessen.	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Unternehmensstrategien mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK-Technologie) • Methoden des Informationsmanagements (IM) • Strukturen der Informationsverarbeitung (IV) • Datenschutz, Sicherheit und rechtliche Fragen im IV- und IM-Umfeld • Management der Rechner- und Kommunikationsinfrastruktur • Betriebliche und gesellschaftliche Auswirkungen der IuK-Technologie • Führungsorientierte Datensammlungen • Passive und aktive Management-Informationssysteme • Externe Informationsquellen

1.b.2 Schwerpunkt Informatik

Modul	Lernziele	Beispielhafte Lerninhalte
<p>Informatik-Schwerpunktmodul 1:</p> <p>Systemplattformen</p>	<p>Vermittlung von Kenntnissen der Arbeitsweise eines Rechnersystems aus funktionaler Sicht. Weitere Bildungsschwerpunkte sind Hardwarearchitektur-Prinzipien, ihrer Eignung für unterschiedliche Problemklassen sowie die Betriebsweise von Rechnersystemen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Netztopologien • Rechnerkategorien • Endgeräte • Datenträger, Speicher • Betriebssysteme und deren Erweiterungen • Aufbau und Funktionsweise (von Embedded Systems) • Architekturprinzipien • Betriebsarten • Prozessdatenverarbeitung • Betriebssysteme und systemnahe Software • Verteilte Systeme
<p>Informatik-Schwerpunktmodul 2:</p> <p>Softwaretechnik/ Softwareentwicklung</p>	<p>Vermittlung von Kenntnissen der Prinzipien, Methoden und Werkzeuge für die Softwareentwicklung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Programmierparadigmen • Spezifikation und Validierung • Softwarequalitätssicherung • Softwareentwicklungsumgebungen
<p>Informatik-Schwerpunktmodul 3</p> <p>Intelligente Systeme</p>	<p>Vermittlung von Kenntnissen über die Künstliche Intelligenz (KI), deren Methoden und Verfahren sowie Wissensrepräsentationsformalismen und Anwendungsgebiete.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Künstlichen Intelligenz (KI) • Wissensbasierte Systeme • Expertensysteme • Entwicklungsmethodik und betrieblicher Einsatz von KI-Systemen • Entwicklungswerkzeuge • Fallbasierte Wissensverarbeitung

1.b.3 Schwerpunkt BWL

Modul	Lernziele	Beispielhafte Lerninhalte
BWL-Schwerpunktmodul 1: Finanzen/Controlling	Vermittlung von Kenntnissen über internes Rechnungswesen sowie Kosten- und Leistungsrechnung.	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung • Investitionsrechnung • Methoden der Kosten- und Leistungsrechnung • Kostenrechnungssysteme • Kostenmanagementsysteme
BWL-Schwerpunktmodul 2: Marketing/ Absatzwirtschaft	Vermittlung von Kenntnissen über eine bewusst markt-orientierte Unternehmensführung bzw. Kenntnisse der marktorientierten Planung, Koordination und Kontrolle aller auf potenzielle Märkte ausgerichtete Unternehmensaktivitäten.	<ul style="list-style-type: none"> • Marktforschung • Marktbearbeitung • Marketingstrategien • Kommunikation • Entscheidungsverhalten
BWL-Schwerpunktmodul 3: Produktions- /Logistikmanagement	Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen zur Optimierung und Gestaltung zentraler innerbetrieblicher Vorgänge	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsplanung • Material- und Zeitwirtschaft • Konzepte des Supply Chain Managements
BWL-Schwerpunktmodul 4: Personal/Organisation	Vermittlung von Kenntnissen im Bereich „General Management“ und integriert dabei die Aspekte Organisation (Schwerpunkt: Unternehmenskultur ; Systemtheoretische Sichtweisen ; Strategische Organisation) und Personalmanagement (Schwerpunkt: Strategische Ausrichtung aller Personalmanagementfelder).	<ul style="list-style-type: none"> • Personalentwicklungsprogramme • Organisatorische Veränderungsprozesse auf operativer und strategischer Ebene • Perspektiven der Organisation • Organisation multinationaler Unternehmen • 3-dimensionales Personalmanagement, Personalmanagementfelder, internationales Personalmanagement • Organisationstheoretische Fragestellungen

Anlage 2: Zeugnis (deutsch, Muster)

Georg-August-Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr ¹⁾.....

geboren am.....

in.....

hat amdie Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Master of Science in Information Systems“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen mit der Gesamtnote

.....

bestanden. ²⁾

Abgelegte Prüfungsleistungen:

Thema der Prüfung	Credits	Prüfer/in ¹⁾	Art der Prüfung	Datum der Prüfung	Note
1.					
2.					
3.					
[...]					

Die Master Thesis wurde über das Thema

.....

angefertigt und mit der Note bewertet.

Göttingen, den

.....

(Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ¹⁾ der Prüfungskommission)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3: Masterurkunde (deutsch, Muster)

Georg-August-Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

MASTERURKUNDE

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

.....

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Master of Science in Information Systems“ am.....bestanden hat.

Göttingen, den.....

(Siegel der Georg-August-Universität)

.....

(Dekanin/Dekan*)

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4: Diploma Supplement

Im Diploma Supplement werden folgende Angaben in englischer Sprache aufgeführt:

- a) Der Identifikation der Absolventin oder des Absolventen dienende nähere Angaben,
- b) nähere Angaben zu der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zu den beteiligten Institutionen.
- c) Angaben zur Stellung des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, zu den Zulassungsvoraussetzungen und zur Dauer des Studiengangs,
- d) Angaben zur Form des Studiums und zu den Studieninhalten,
- e) ggf. ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium),
- f) Datum der Ausstellung des Diploma Supplement und Bezeichnung des Ausstellers.

Anlage 5: Zeugnis (englisch, Muster)

University of Göttingen
Faculty of Economics

Examination Transcripts for the Master of Science in Information Systems

Ms/ Mr*)

Date of Birth

Place of Birth

has passed the examination for the Master of Science in Information Systems according to the decrees for the Master of Science in Information Systems in the version ofat the University of Göttingen. He/ she achieved the following grades:

Subject	Grade	Credit Points	Examiner	Type of Examination	Date of Examination
1.					
2.					
3.					
[...]					

Thesis Title:

.....
.....

Subject:

Supervisor:

Date of Examiner's report:.....

The Thesis was credited with 15 Credits and given the following grade
.....

The **overall grade** achieved is

Göttingen,

.....

The Chairman of the Board of Examiners

*) Delete as appropriate.

**) Delete as appropriate or the whole sentence in case.

Anlage 6: Masterurkunde (englisch, Muster)

University of Göttingen
Faculty of Economics

Degree Certificate

Ms/ Mr*)

Date of Birth

Place of Birth

has passed/ passed with distinction*) the examination for the Master of Science in Information Systems according to the decrees for the Master of Science in Information Systems in the version ofat the University of Göttingen. The **overall grade** achieved is:

.....

She/ He*) is hereby awarded the degree of

Master of Science (M.Sc.)

Göttingen,

.....
Director of the Faculty of Economics

.....
Chairman of the Board of Examiners

*) Delete as appropriate.



Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 19.06.2002 gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG a. F. die Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang „WINFOline Master of Science in Information Systems“ beschlossen, welche hiermit gemäß Verfügung des Präsidenten vom 09.10.2002 genehmigt wird:

Studienordnung

für den universitären Weiterbildungsstudiengang

WINFOLine

Master of Science in Information Systems

an der Georg-August-Universität-Göttingen,

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät hat folgende Studienordnung für den oben angegebenen Master-Studiengang erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Master-Studiums
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Lernziele und Lerninhalte

1.a Lernziele und Lerninhalte im Grundlagenstudium

1.b Lernziele und Lerninhalte im Schwerpunktstudium

1.b.1 Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

1.b.2 Schwerpunkt Informatik

1.b.3 Schwerpunkt BWL

Anlage 2: Curricularer Aufbau und allgemeiner Studienplan des universitären Weiterbildungsstudienganges WINFOline Master of Science in Information Systems für Studierende ohne Abschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder im Bereich Informatik

2.1 Curricularer Aufbau des Studiengangs

2.2 Studienplan für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFOLine Master of Science in Information Systems

Anlage 3: Alternativ-Curriculum (BWL) und Alternativ-Studienplan (BWL) des universitären Weiterbildungsstudienganges WINFOLine Master of Science in Information Systems für Studierende mit einem Abschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften

3.1 Curricularer Aufbau des Studiengangs

3.1 Studienplan für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFOLine Master of Science in Information Systems

Anlage 4: Alternativ-Curriculum (Informatik) und Alternativ-Studienplan (Informatik) des universitären Weiterbildungsstudienganges WINFOLine Master of Science in Information Systems für Studierende mit einem Abschluss im Bereich Informatik

4.1 Curricularer Aufbau des Studiengangs

4.2 Studienplan für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFOLine Master of Science in Information Systems

Anlage 5: Schwerpunktmodule im WINFOLine - Master-Curriculum

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang „Master of Science in Information Systems“ (Master-Studium) Ziel, Inhalt und Aufbau des ordnungsgemäßen Studiums für den Studiengang „Master of Science in Information Systems“ an der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Studienvoraussetzungen für den Studiengang werden in einer separaten Zugangsordnung geregelt.
- (2) Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums ist die Einwilligung in die Zahlung der Studiengebühren gem. § 3 (2) der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Das Master-Studium soll der Studentin und/oder dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.
- (2) Weiteres Ziel des Master-Studiums ist es, der Studentin und/oder dem Studenten aufbauend auf einem breiten, anwendungsbezogenen Grundlagenwissen ein vertieftes, theoriebetontes Spezialwissen zu vermitteln, das sie zu einer Tätigkeit in unterschiedlichen Sektoren der Wirtschaftsinformatik befähigt.
- (3) Das Master-Studium richtet sich an weiterbildungswillige Personen, die insbesondere praxisbezogene Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsinformatik erwerben und diesbezüglich eine Zusatzqualifikation über ihren bereits vorhandenen Diplom- oder Masterabschluss hinaus erlangen wollen. Das Master-Studium ist kein Bestandteil eines grundständigen Studiums und richtet sich nicht an Studierende im Erststudium.

§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Master-Studium 15 Monate.
- (2) Das Master-Studium gliedert sich in
 1. ein Master-Grundlagenstudium, in dem die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden,
 2. ein Master-Schwerpunktstudium, in dem die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden und
 3. einer Prüfungsphase, in der das Master-Studium mit einer in der Regel dreimonatigen Master-Thesis abschließt.

§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Master-Studiums

- (1) Eine eingehendere Beschreibung der Lernziele und -inhalte erfolgt in Anlage 1.
- (2) Für Studentinnen und/oder Studenten ohne einen wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss und ohne Abschluss im Bereich der Informatik umfasst das Studium des Master-Studiums die Veranstaltungen gemäß Anlage 2.
- (3) Studentinnen und/oder Studenten mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss und ohne Studienabschluss im Bereich der Informatik umfasst das Studium des Master -Studiums die Veranstaltungen gemäß Anlage 3.
- (4) Für Studentinnen und/oder Studenten mit einem Studienabschluss im Bereich der Informatik und ohne einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss umfasst das Studium des Master -Studiums die Veranstaltungen gemäß Anlage 4.
- (5) Der von der Studentin und/oder dem Studenten zu erbringende Arbeitsaufwand wird in Credits (C) wiedergegeben. 1 C entspricht dem Studienaufwand von 30 Stunden (Workload) für die Dauer eines Jahres mit Leistungsnachweis.
- (6) In den Lehrveranstaltungen des Master -Studienganges müssen insgesamt 60 Credits exklusive der Master-Thesis gesammelt werden. Die Verteilung der Credits auf die einzelnen Studienabschnitte und Schwerpunktbereiche sowie die Belegungsregeln können den Anlagen 2 bis 4 entnommen werden.

Für die bestandene Master-Abschlussarbeit werden 15 Credits angerechnet.

§ 7 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt während des Master -Studiums und die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen, ist möglich. Näheres regelt die Prüfungsordnung (§§ 6 und 12).

§ 8 Studienberatung

Die fachbezogene Studienberatung wird von den am Studiengang beteiligten Lehrenden wahrgenommen. Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

Die Studentinnen und/oder Studenten sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen, insbesondere:

- bei Studienbeginn,
- im Falle von Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 9 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1: Lernziele und Lerninhalte

1.a Lernziele und Lerninhalte im Grundlagenstudium

Modul		Lernziele	Beispielhafte Lerninhalte
a	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 6 C	Die Zielsetzung im Studienabschnitt Grundlagen der Wirtschaftsinformatik liegt in der Vermittlung von Einblicken in betriebliche Einsatzfelder und Anwendungspotenziale der Informations- und Kommunikationstechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftliche Anwendungen • Entwicklung eigener Problemlösungen • Vorgehensweise bei der Entwicklung von betrieblichen Anwendungssystemen
b	Grundlagen der Informatik 6 C	Die Zielsetzung im Studienabschnitt Grundlagen der Informatik liegt in der Vermittlung von Kenntnissen über die Arbeitsfelder und -weise von Informatikern.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Programmierung • Umsetzung in einer Programmiersprache • Aufbau und Funktionsweise von Computersystemen und Datennetzen
c	Grundlagen der BWL 6 C	Die Zielsetzung im Studienabschnitt Grundlagen der BWL liegt in der Vermittlung von Kenntnissen der Strukturen von Unternehmen und deren Leistungserstellungsprozessen	<ul style="list-style-type: none"> • Marketing und Absatz • Theoretische Grundlagen von Produktionsfaktoren • Institutionen • Wertschöpfungsprozesse • Materialwirtschaft und Beschaffungslogistik • Produktionswirtschaft • Querschnittsfunktionen insb. Rechnungswesen und Controlling, Personalwirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensführung

1.b Lernziele und Lerninhalte im Schwerpunktstudium

- Jede mit einer Klausur oder Hausarbeit abschließende Prüfungsleistung wird mit 4 Credits bewertet
- Jede Fallstudie (vgl. Anlage 2 bis 4) wird mit 1 Credit bewertet.

1.b.1 Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Modul	Lernziele	Beispielhafte Lerninhalte

<p>WI-Schwerpunktmodul 1:</p> <p>Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungssysteme</p>	<p>Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Planung, Entwicklung, Einführung und zur Nutzung von Anwendungssystemen erforderlich sind. Weitere Zielsetzungen liegen in der Vermittlung und dem Verständnis von Datenmodellen, dem Aufbau und der Nutzung betrieblicher Datenbanken sowie deren Integration als betriebliche Ressourcen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Systemplanung und -entwicklung • Bereiche des Software-Engineering • Projektmanagement und -organisation • Projektübergreifende Planung und Kontrolle • Entwicklungswerkzeuge • Standardsoftware • Entscheidungslehre • Arten der Datenmodellierung • Datenbanksysteme • Datenbanksprachen • Dateiorganisation • Information-Retrieval-Systeme • Dokumentenmanagement-Systeme
<p>WI-Schwerpunktmodul 2:</p> <p>Integrierte Informationsverarbeitung</p>	<p>Vermittlung von Kenntnissen der Informationsverarbeitung in den wichtigsten Wirtschaftszweigen sowie der horizontalen und vertikalen Integration von Anwendungssystemen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Daten-, Funktions-, Vorgangssichten von Anwendungssystemen • Daten- und Funktionsintegration • Verknüpfung der Anwendungssysteme mit der Aufbau- und Ablauforganisation
<p>WI-Schwerpunktmodul 3:</p> <p>Organisation der Informationsverarbeitung/Informationssysteme</p>	<p>Vermittlung von Kenntnissen über strategische, taktische und operative Aspekte des Informationsmanagements als Managementdisziplin und der Nutzbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK-Technologie) zur Unterstützung von Managementprozessen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Unternehmensstrategien mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK-Technologie) • Methoden des Informationsmanagements (IM) • Strukturen der Informationsverarbeitung (IV) • Datenschutz, Sicherheit und rechtliche Fragen im IV- und IM-Umfeld • Management der Rechner- und Kommunikationsinfrastruktur • Betriebliche und gesellschaftliche Auswirkungen der IuK-Technologie • Grundlagen der Künstlichen Intelligenz • Wissensbasierte Systeme

		<ul style="list-style-type: none"> • Expertensysteme • Fallbasierte Wissensverarbeitung • Operations-Research-Methoden • Führungsorientierte Datensammlungen • Passive und aktive Management-Informationssysteme • Externe Informationsquellen
--	--	--

1.b.2 Schwerpunkt Informatik

Modul	Lernziele	Beispielhafte Lerninhalte
Informatik-Schwerpunktmodul 1: Systemplattformen	Vermittlung von Kenntnissen der Arbeitsweise eines Rechnersystems aus funktionaler Sicht. Weitere Bildungsschwerpunkte sind Hardwarearchitektur-Prinzipien, ihrer Eignung für unterschiedliche Problemklassen sowie die Betriebsweise von Rechnersystemen.	<ul style="list-style-type: none"> • Netztopologien • Rechnerkategorien • Endgeräte • Datenträger, Speicher • Betriebssysteme und deren Erweiterungen • Aufbau und Funktionsweise (von Embedded Systems) • Architekturprinzipien • Betriebsarten • Prozessdatenverarbeitung • Betriebssysteme und systemnahe Software • Verteilte Systeme
Informatik-Schwerpunktmodul 2: Softwaretechnik/ Softwareentwicklung	Vermittlung von Kenntnissen der Prinzipien, Methoden und Werkzeuge für die Softwareentwicklung.	<ul style="list-style-type: none"> • Programmierparadigmen • Spezifikation und Validierung • Softwarequalitätssicherung • Softwareentwicklungsumgebungen

<p>Informatik-Schwerpunktmodul 3</p> <p>Intelligente Systeme</p>	<p>Vermittlung von Kenntnissen über die Künstliche Intelligenz (KI), deren Methoden und Verfahren sowie Wissensrepräsentationsformalismen und Anwendungsgebiete.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Künstlichen Intelligenz (KI) • Wissensbasierte Systeme • Expertensysteme • Entwicklungsmethodik und betrieblicher Einsatz von KI-Systemen • Entwicklungswerkzeuge • Fallbasierte Wissensverarbeitung
---	--	--

1.b.3 Schwerpunkt BWL

Modul	Lernziele	Beispielhafte Lerninhalte
<p>BWL-Schwerpunkt-Modul 1:</p> <p>Finanzen/Controlling</p>	<p>Vermittlung von Kenntnissen über internes Rechnungswesen sowie Kosten- und Leistungsrechnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung • Investitionsrechnung • Methoden der Kosten- und Leistungsrechnung • Kostenrechnungssysteme • Kostenmanagementsysteme
<p>BWL-Schwerpunktmodul 2:</p> <p>Marketing/ Absatzwirtschaft</p>	<p>Vermittlung von Kenntnissen über eine bewusst marktorientierte Unternehmensführung bzw. Kenntnisse der marktorientierten Planung, Koordination und Kontrolle aller auf potenzielle Märkte ausgerichtete Unternehmensaktivitäten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Marktforschung • Marktbearbeitung • Marketingstrategien • Kommunikation • Entscheidungsverhalten
<p>BWL-Schwerpunktmodul 3:</p> <p>Produktions-/Logistikmanagement</p>	<p>Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen zur Optimierung und Gestaltung zentraler innerbetrieblicher Vorgänge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsplanung • Material- und Zeitwirtschaft • Konzepte des Supply Chain Managements

<p>BWL-Schwerpunktmodul 4:</p> <p>Personal/Organisation</p>	<p>Vermittlung von Kenntnissen im Bereich „General Management“ und integriert dabei die Aspekte Organisation (Schwerpunkt: Unternehmenskultur ; Systemtheoretische Sichtweisen ; Strategische Organisation) und Personalmanagement (Schwerpunkt: Strategische Ausrichtung aller Personalmanagementfelder).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalentwicklungsprogramme • Organisatorische Veränderungsprozesse auf operativer und strategischer Ebene • Perspektiven der Organisation • Organisation multinationaler Unternehmen • 3-dimensionales Personalmanagement, Personalmanagementfelder, internationales Personalmanagement • Organisationstheoretische Fragestellungen
--	--	---

Anlage 2: Curricularer Aufbau und allgemeiner Studienplan des universitären Weiterbildungsstudienganges WINFOLine Master of Science in Information Systems für Studierende ohne Abschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder im Bereich Informatik

2.1 Curricularer Aufbau des Studiengangs

<i>Studienabschnitt</i>	<i>Master-Curriculum</i>			<i>C-Anteil</i>
	Master Thesis			15 C
2	Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Schwerpunkt Informatik	Schwerpunkt BWL	42 C
1	Grundlagen Wirtschafts- informatik	Grundlagen Informatik	Grundlagen BWL	18 C

Abb. 1: Allgemeines WINFOLine Master-Curriculum für Studentinnen und/oder Studenten ohne einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss und ohne Abschluss im Bereich der Informatik

<i>Studien- abschnitt</i>	<i>Master-Curriculum</i>			<i>C-Anteil</i>
	Master Thesis			15 C
2	WI-Schwerpunktmodul 1: Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungs- systeme	WI-Schwerpunktmodul 2: Integrierte Informationsverarbeitung	WI-Schwerpunktmodul 3: Organisation der Informations- verarbeitung/ Informationssysteme	24 C von 42 C
1	Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Schwerpunkt Informatik	Schwerpunkt BWL	18 C

Abb. 2: Schwerpunktstudium Wirtschaftsinformatik und C-Anteil im allgemeinen Master-Curriculum

<i>Studienabschnitt</i>		<i>Master-Curriculum</i>			<i>C-Anteil</i>
		Master Thesis			15 C
2		Info.-Schwerpunktmodul 1: Systemplattformen	Info.-Schwerpunktmodul 2: Softwareentwicklung/ Softwareentwicklung	Info.-Schwerpunktmodul 3: Intelligente Systeme	9 C
		Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Schwerpunkt Informatik	Schwerpunkt BWL	42 C
1		Grundlagen Wirtschaftsinformatik	Grundlagen Informatik	Grundlagen BWL	18 C

Abb. 3: Schwerpunktstudium Informatik und C-Anteil im allgemeinen Master-Curriculum

<i>Studienabschnitt</i>		<i>Master-Curriculum</i>				<i>C-Anteil</i>
		Master Thesis				15 C
2		BWL-Schwerpunktmodul 1: Finanzen/Controlling	BWL-Schwerpunktmodul 2: Marketing/Absatzwirtschaft	BWL-Schwerpunktmodul 3: Produktions-/Logistikmanagement	BWL-Schwerpunktmodul 4: Personal/Organisation	9 C
		Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Schwerpunkt Informatik	Schwerpunkt BWL		42 C
1		Grundlagen Wirtschaftsinformatik	Grundlagen Informatik	Grundlagen BWL		18 C

Abb. 4: Schwerpunktstudium BWL und C-Anteil im allgemeinen Master-Curriculum

2.2 Studienplan für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFOLine Master of Science in Information Systems

Der allgemeine Studienplan gilt für Studentinnen und/oder Studenten ohne einen wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss und ohne Abschluss im Bereich der Informatik.

Studienabschnitt	Credit-Anteile nach Fachdisziplin			Summe
	Wirtschaftsinformatik	Betriebswirtschaftslehre	Informatik	
Grundlagenstudium	6 Credits	6 Credits	6 Credits	18 Credits
Schwerpunktstudium	24 Credits	9 Credits	9 Credits	42 Credits
Summe	30 Credits	15 Credits	15 Credits	60 Credits

Tab. 1: C-Anteile nach Fachdisziplin im allgemeinen Studienplan

ERSTER STUDIENABSCHNITT: GRUNDLAGENSTUDIUM (18 CREDITS)

- 6 Credits aus dem Modul Grundlagen Wirtschaftsinformatik
- 6 Credits aus dem Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre.
- 6 Credits aus dem Modul Grundlagen Informatik.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT: SCHWERPUNKTSTUDIUM (42 CREDITS)

Schwerpunktstudium Wirtschaftsinformatik (24 CREDITS)

- 4 Credits aus einem Projektseminar zur Wirtschaftsinformatik gem. § 7 Abs. 7 der Prüfungsordnung.
- 16 Credits aus Lehrveranstaltungen, die mit der Prüfungsleistung einer Hausarbeit oder einer Klausur abschließen. Die Prüfungsleistungen müssen aus mindestens drei unterschiedlichen Wirtschaftsinformatik-Schwerpunktmodulen gem. Anlage 1 stammen.
- 4 Credits aus Fallstudien gem. § 7 Abs. 7 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsleistungen müssen aus mindestens drei unterschiedlichen Wirtschaftsinformatik-Schwerpunktmodulen gem. Anlage 1 stammen.

Schwerpunktstudium Betriebswirtschaftslehre (9 CREDITS)

- 8 Credits aus Lehrveranstaltungen, die mit der Prüfungsleistung einer Klausur oder einer Hausarbeit abschließen.
- 1 Credits aus Fallstudien gem. § 7 Abs. 7 der Prüfungsordnung.

Schwerpunktstudium Informatik (9 CREDITS)

- 8 Credits aus Lehrveranstaltungen, die mit der Prüfungsleistung einer Klausur oder einer Hausarbeit abschließen.
- 1 Credits aus Fallstudien gem. § 7 Abs. 7 der Prüfungsordnung.

MASTER-THESIS (15 CREDITS)

- Master-Thesis (individuelle Themen, 15 CREDITS). Das Themengebiet der Master Thesis richtet sich nach § 18, Abs. 2, 3 und 4 der Prüfungsordnung.

Anlage 3: Alternativ-Curriculum (BWL) und Alternativ-Studienplan (BWL) des universitären Weiterbildungsstudienganges WINFOLine Master of Science in Information Systems für Studierende mit einem Abschluss im Bereich Wirtschaftswissenschaften

3.1 Curricularer Aufbau des Studiengangs

Studienabschnitt	Master-Curriculum			C-Anteil
	Master Thesis			15 C
2	Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Schwerpunkt Informatik	Schwerpunkt BWL	48 C
1	Grundlagen Wirtschaftsinformatik	Grundlagen Informatik		12 C

Abb. 5: Alternativ-Curriculum (BWL) für Studentinnen und/oder Studenten mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss und ohne Abschluss im Bereich der Informatik

Studienabschnitt	Master-Curriculum			C-Anteil
	Master Thesis			15 C
2	WI-Schwerpunktmodul 1: Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungssysteme	WI-Schwerpunktmodul 2: Integrierte Informationsverarbeitung	WI-Schwerpunktmodul 3: Organisation der Informationsverarbeitung/ Informationssysteme	22 C von
	Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Schwerpunkt Informatik	Schwerpunkt BWL	48 C
1	Grundlagen Wirtschaftsinformatik	Grundlagen Informatik		12 C

Abb. 6: Schwerpunktstudium WI und C-Anteil im Alternativ-Curriculum (BWL)

Studienabschnitt		Master-Curriculum			C-Anteil
Master Thesis					15 C
2	Info.-Schwerpunktmodul 1: Systemplattformen	Info.-Schwerpunktmodul 2: Softwaretechnik/ Softwareentwicklung	Info.-Schwerpunktmodul 3: Intelligente Systeme		18 C
	Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Schwerpunkt Informatik	Schwerpunkt BWL		48 C
1	Grundlagen Wirtschafts- informatik	Grundlagen Informatik			12 C

Abb. 7: Schwerpunktstudium Informatik und C-Anteil im Alternativ-Curriculum (BWL)

Studienabschnitt		Master-Curriculum				C-Anteil
Master Thesis						15 C
2	BWL-Schwerpunktmodul 1: Finanzen/Controlling	BWL-Schwerpunktmodul 2: Marketing/Absatzwirtschaft	BWL-Schwerpunktmodul 3: Produktions-/ Logistikmanagement	BWL-Schwerpunktmodul 4: Personal/Organisation		8 C
	Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Schwerpunkt Informatik	Schwerpunkt BWL			48 C
1	Grundlagen Wirtschafts- informatik	Grundlagen Informatik				12 C

Abb. 8: Schwerpunktstudium BWL und C-Anteil im Alternativ-Curriculum (BWL)

3.1 Studienplan für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFOLine Master of Science in Information Systems

Der Alternativ-Studienplan (BWL) gilt für Studentinnen und/oder Studenten mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss und ohne Abschluss im Bereich der Informatik.

Studienabschnitt	Credit-Anteile nach Fachdisziplin			Summe
	Wirtschaftsinformatik	Betriebswirtschaftslehre	Informatik	
Grundlagenstudium	6 Credits	0 Credits	6 Credits	12 Credits
Schwerpunktstudium	22 Credits	8 Credits	18 Credits	48 Credits
Summe	28 Credits	8 Credits	24 Credits	60 Credits

Tab. 2: C-Anteile nach Fachdisziplin im Alternativ-Studienplan (BWL) für Studentinnen und/oder Studenten mit abgeschlossenem wirtschaftswissenschaftlichen Studium

ERSTER STUDIENABSCHNITT: GRUNDLAGENSTUDIUM (12 CREDITS)

- 6 Credits aus dem Modul Grundlagen Wirtschaftsinformatik.
- 6 Credits aus dem Modul Grundlagen Informatik.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT: SCHWERPUNKTSTUDIUM (48 CREDITS)

Schwerpunktstudium Wirtschaftsinformatik (22 CREDITS)

- 4 Credits aus einem Projektseminar zur Wirtschaftsinformatik
- 16 Credits aus Lehrveranstaltungen, die mit der Prüfungsleistung einer Klausur oder einer Hausarbeit abschließen. Die Prüfungsleistungen müssen aus mindestens drei unterschiedlichen Wirtschaftsinformatik-Schwerpunktmodulen gem. Anlage 1 stammen.
- 2 Credits aus Fallstudien gem. § 7 Abs. 7 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsleistungen müssen aus mindestens drei unterschiedlichen Wirtschaftsinformatik-Schwerpunktmodulen gem. Anlage 1 stammen.

Schwerpunktstudium Betriebswirtschaftslehre (8 CREDITS)

- 8 Credits aus einem der oben genannten BWL-Module. Module, die der Student und/oder die Studentin im Rahmen ihres/seines vorangegangenen und abgeschlossenen Studiums belegt hat, dürfen im Schwerpunktstudium BWL nicht noch einmal belegt werden.

Schwerpunktstudium Informatik (18 CREDITS)

- 16 Credits aus Lehrveranstaltungen, die mit der Prüfungsleistung einer Klausur oder einer Hausarbeit abschließen. Die Prüfungsleistungen müssen aus zwei unterschiedlichen Informatik-Schwerpunktmodulen gem. Anlage 1 stammen.
- 2 Credits aus Fallstudien gem. § 7 Abs. 7 der Prüfungsordnung.

MASTER-THESIS (15 CREDITS)

- Master-Thesis (individuelle Themen, 15 Credits). Das Themengebiet der Master Thesis richtet sich nach § 18, Abs. 2, 3 und 4 der Prüfungsordnung.

Anlage 4: Alternativ-Curriculum (Informatik) und Alternativ-Studienplan (Informatik) des universitären Weiterbildungsstudienganges WINFOLine Master of Science in Information Systems für Studierende mit einem Abschluss im Bereich Informatik

4.1 Curricularer Aufbau des Studiengangs

Studienabschnitt		Master-Curriculum		CP-Anteil
		Master Thesis		15 CP
2	Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	Schwerpunkt Informatik	Schwerpunkt BWL	48 CP
1	Grundlagen Wirtschaftsinformatik	Grundlagen BWL		12 CP

Abb. 9: Alternativ-Curriculum (Informatik) für Studentinnen und/oder Studenten mit Studienabschluss im Bereich der Informatik und ohne einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss

Studienabschnitt		Master-Curriculum		CP-Anteil	
		Master Thesis		15 CP	
2	WI-Schwerpunktmodul 1: Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungssysteme	WI-Schwerpunktmodul 2: Integrierte Informationsverarbeitung	WI-Schwerpunktmodul 3: Organisation der Informationsverarbeitung/ Informationssysteme	22 CP	
	Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik			Schwerpunkt Informatik	Schwerpunkt BWL
1	Grundlagen Wirtschaftsinformatik	Grundlagen BWL		12 CP	

Abb. 10: Schwerpunktstudium WI und C-Anteil im Alternativ-Curriculum (Informatik)

<i>Studienabschnitt</i>		<i>Master-Curriculum</i>	<i>CP-Anteil</i>
		Master Thesis	15 CP
2		<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 15%;">Info.-Schwerpunktmodul 1: Systemplattformen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 15%;">Info.-Schwerpunktmodul 2: Softwaretechnik/ Softwareentwicklung</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 15%;">Info.-Schwerpunktmodul 3: Intelligente Systeme</div> </div>	8 CP
		<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 20%; background-color: #cccccc;">Schwerpunkt Informatik</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">Schwerpunkt BWL</div> </div>	48 CP
1		<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;">Grundlagen Wirtschafts- informatik</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 50%;">Grundlagen BWL</div> </div>	12 CP

Abb. 11: Schwerpunktstudium Informatik und C-Anteil im Alternativ-Curriculum (Informatik)

<i>Studienabschnitt</i>		<i>Master-Curriculum</i>	<i>CP-Anteil</i>
		Master Thesis	15 CP
2		<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 15%;">BWL-Schwerpunktmodul 1: Finanzen/Controlling</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 15%;">BWL-Schwerpunktmodul 2: Marketing/Absatzwirtschaft</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 15%;">BWL-Schwerpunktmodul 3: Produktions-/ Logistikmanagement</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 15%;">BWL-Schwerpunktmodul 4: Personal/Organisation</div> </div>	18 CP
		<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%;">Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 20%;">Schwerpunkt Informatik</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 30%; background-color: #cccccc;">Schwerpunkt BWL</div> </div>	48 CP
1		<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;">Grundlagen Wirtschafts- informatik</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 50%;">Grundlagen BWL</div> </div>	12 CP

Abb. 12: Schwerpunktstudium BWL und C-Anteil im Alternativ-Curriculum (Informatik)

4.2 Studienplan für den universitären Weiterbildungsstudiengang WINFOLine Master of Science in Information Systems

Der Alternativ-Studienplan (Informatik) gilt für Studentinnen und/oder Studenten mit einem Studienabschluss im Bereich der Informatik und ohne wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss.

Studienabschnitt	Credit-Anteile nach Fachdisziplin			Summe
	Wirtschaftsinformatik	Betriebswirtschaftslehre	Informatik	
Grundlagenstudium	6 Credits	6 Credits	0 Credits	12 Credits
Schwerpunktstudium	22 Credits	18 Credits	8 Credits	48 Credits
Summe	28 Credits	24 Credits	8 Credits	60 Credits

Tab. 3: C-Anteile nach Fachdisziplin im Alternativ-Studienplan für Studentinnen und/oder Studenten mit abgeschlossenem Studium der Informatik

ERSTER STUDIENABSCHNITT: GRUNDLAGENSTUDIUM (12 CREDITS)

- 6 Credits aus dem Modul Grundlagen Wirtschaftsinformatik.
- 6 Credits aus dem Modul Grundlagen BWL.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT: SCHWERPUNKTSTUDIUM (48 CREDITS)

Schwerpunktstudium Wirtschaftsinformatik (22 CREDITS)

- 4 Credits aus einem Projektseminar zur Wirtschaftsinformatik
- 16 Credits aus Lehrveranstaltungen, die mit der Prüfungsleistung einer Klausur oder einer Hausarbeit abschließen. Die Prüfungsleistungen müssen aus mindestens drei unterschiedlichen Wirtschaftsinformatik-Schwerpunktmodulen gem. Anlage 1 stammen.
- 2 Credits aus Fallstudien gem. § 7 Abs. 7 der Prüfungsordnung. Die Fallstudien müssen aus mindestens drei unterschiedlichen Wirtschaftsinformatik-Schwerpunktmodulen gem. Anlage 1 stammen.

Schwerpunktstudium Betriebswirtschaftslehre (18 CREDITS)

- 16 Credits aus Lehrveranstaltungen, die mit der Prüfungsleistung einer Klausur oder einer Hausarbeit abschließen. Die Prüfungsleistungen müssen aus zwei unterschiedlichen BWL-Schwerpunktmodulen gem. Anlage 1 stammen.
- 2 Credits aus Fallstudien gem. § 7 Abs. 7 der Prüfungsordnung.

Schwerpunktstudium Informatik (8 CREDITS)

- 8 Credits aus einem der oben genannten Informatik-Module. Module, die der Student und/oder die Studentin im Rahmen ihres/seiens vorangegangenen und abgeschlossenen Studiums belegt hat, dürfen im Schwerpunktstudium Informatik nicht nochmal belegt werden.

MASTER-THESIS (15 CREDITS)

Master-Thesis (individuelle Themen, 15 Credits). Das Themengebiet der Master Thesis richtet sich nach § 18, Abs. 2, 3 und 4 der Prüfungsordnung.

Anlage 5: Schwerpunktmodule im WINFOLine - Master-Curriculum

Schwerpunktmodule Wirtschaftsinformatik	Schwerpunktmodule BWL	Schwerpunktmodule Informatik
WI-Schwerpunktmodul 1: Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungssysteme	BWL-Schwerpunktmodul 1: Finanzen/Controlling	Info.-Schwerpunktmodul 1: Systemplattformen
WI-Schwerpunktmodul 2: Integrierte Informationsverarbeitung	BWL-Schwerpunktmodul 2: Marketing/Absatzwirtschaft	Info.-Schwerpunktmodul 2: Softwaretechnik/ Softwareentwicklung
WI-Schwerpunktmodul 3: Organisation der Informationsverarbeitung/Führungsinformationssysteme	BWL-Schwerpunktmodul 3: Produktions-/ Logistikmanagement	Info.-Schwerpunktmodul 3: Intelligente Systeme
	BWL-Schwerpunktmodul 4: Personal/Organisation	

Abb. 13: Schwerpunktmodule im WINFOLine - Master-Curriculum

Neuer Service für Nutzer von Mobiltelefonen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Auf Anregung des Personalrates können zukünftig alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Göttingen, die dienstlich ein Mobiltelefon nutzen, ihr Diensthandy zu den günstigen Tarifen für Großkunden auch privat nutzen. Möglich wird dieses durch das sogenannte „TwinBill“- Angebot, das aus zwei T-D1 Anschlüssen in einem Handy besteht mit jeweils einem Anschluss für die private und einem für die dienstliche Nutzung. Darüber hinaus können künftig alle Universitätsangehörigen ihre privaten T-D1 Verträge zu den günstigeren Landestarifern über 24 Monate abschließen. Diese Ergebnisse ihrer erfolgreichen Verhandlungen mit der Telekom teilten jetzt die Abteilungen Fernmeldetechnik und die Finanzen mit.

Mit dem TwinBill-Angebot entscheidet die Nutzerin oder der Nutzer durch die Eingabe einer 1 oder einer 2 vor der vierstelligen PIN- Nummer darüber, ob er sein Diensthandy privat oder dienstlich einsetzt, also ob das jeweilige Gespräch auf der privaten oder auf der dienstlichen Rechnung erscheint. Das Handy hat dementsprechend auch zwei Rufnummern. Ankommende Rufe werden immer der gerade aktiven Seite zugestellt, unabhängig davon, ob der Anrufer die private oder die dienstliche Nummer angewählt hat. Um die jeweilige Gesprächsumgebung zu wechseln, muss das Mobiltelefon ausgeschaltet und wieder eingeschaltet und mit der Neueingabe der der PIN-Nummer vorangestellten Ziffer 1 oder 2 die private oder dienstliche Nutzung gewählt werden.

Jeder Universitätsangehörige kann künftig wie die Besitzer von dienstlich genutzten Mobiltelefonen die Tarife für Groß- und Systemkunden nutzen, wenn er einen Vertrag bei T-D1 abschließt. Bestehende T-D1 Verträge können auf die günstigeren Konditionen umgeschrieben werden. Über die Tarife informiert die Abteilung Fernmeldetechnik im Internet unter der Rubrik Mitarbeiter/Mobiltelefon-Service und in den Öffentlichen Ordnern der Zentralverwaltung im Microsoft Outlook.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team Fernmeldetechnik